

**Verordnung
über das Halten von Hunden
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

Vom
31. Juli 2013

Die Gemeinde Kirchensittenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 403), folgende

Verordnung

**§ 1
Halten von Hunden**

- (1) Die Halter von Hunden oder die für Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder der öffentlichen Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen.

**§ 2
Leinenzwang innerhalb geschlossener Ortschaft**

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde (Schulterhöhe ab 50 cm) und Kampfhunde im Sinn des § 3 Abs. 1 an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherem Halsband oder Geschirr mit höchstens 3 m Abstand zu führen. Diese Regelung gilt für alle geschlossenen Ortschaften der Gemeinde einschließlich eines Umgriffs von 100 m nach dem letzten bebauten Grundstück.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde im Einsatz sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, des Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier im Einsatz sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchensittenbach, 31. Juli 2013



Stief
1. Bürgermeister

